

BGer 8C_173/2008 vom 20. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_173_2008

FR: TF 8C_173/2008 du 20 août 2008

IT: TF 8C_173/2008 del 20 agosto 2008

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen über den Anspruch auf ein Taggeld der Unfallversicherung (Art. 16 UVG) bei Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Unfalles (Art. 6 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG) ebenso zutreffend dargelegt wie die Grundsätze betreffend dem Beweiswert ärztlicher Berichte (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352). Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Ist die versicherte Person, die Taggeldleistungen bezieht, arbeitslos, so erbringt die Unfallversicherung gemäss Art. 25 Abs. 3 UVV die ganze Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 50 Prozent beträgt, und die halbe Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 25, aber höchstens 50 Prozent beträgt. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 und weniger Prozent besteht kein Taggeldanspruch. Bei dieser Norm handelt es sich rechtsprechungsgemäss um eine Koordinationsbestimmung zwischen der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung. Deren Anwendung setzt das Zusammentreffen von Taggeldern der Unfallversicherung mit solchen der Arbeitslosenversicherung voraus. Diese Regelung greift daher nur dann Platz, wenn die versicherte Person bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet ist (STEPHAN KÜBLER, Erfahrungsbericht aus der Unfallversicherung, in: René Schaffhauser/Ueli Kieser [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtliche Leistungskoordination, St. Gallen 2006, S. 107 ff., S. 140 mit

Hinweis auf das unveröffentlichte Urteil U 348/00 vom 2. April 2001, E. 3). Offengelassen hat die Rechtsprechung die auch vorliegend nicht zu prüfende Frage, inwieweit diese Bestimmung gesetzmässig ist (vgl. BGE 126 V 128 E. 3c. S. 128 f.).

E. 2.3

Arbeitsunfähigkeit ist gemäss Art. 6 ATSG die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (vgl. betreffend der Anwendbarkeit dieses zweiten Satzes von Art. 6 ATSG auf die Unfallversicherung: JEAN-MAURICE FRÉSARD/MARGIT MOSER-SZELESS, L'assurance-accidents obligatoire, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, Rz. 152 S. 895 mit Hinweisen, a. M.: UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 6 N 9, S. 86 f.). Steht fest, dass die versicherte Person unter dem Blickwinkel der Schadenminderungspflicht einen Berufswechsel vorzunehmen hat, so hat der Versicherungsträger sie dazu aufzufordern und ihr zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse sowie zur Stellensuche eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, während welcher das bisherige Taggeld geschuldet bleibt (RKUV 2000 Nr. KV 112 S. 122 E. 3a [K 14/99] mit weiteren Hinweisen). Diese Übergangsfrist ist in der Regel auf drei bis fünf Monate zu bemessen (RKUV 2005 Nr. KV 342 S. 358 [K 42/05]).

E. 3.1

Streitig ist der Taggeldanspruch der Beschwerdeführerin ab dem 1. November 2005. Dabei liegt zu Recht ausser Streit, dass von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten war. Zu prüfen ist jedoch, in welchem Umfang die Versicherte zwischen dem 1. November 2005 und dem 4. April 2006 (Datum des Einspracheentscheides) unfallbedingt arbeitsunfähig war.

E. 3.2

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist dem Gutachten des Dr. med. M. _____ vom 31. Januar 2006 für die streitigen Belange voller Beweiswert zuzuerkennen. Gemäss den Ausführungen des Gutachters war die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Pflegefachfrau am früheren Arbeitsort zu 100 % arbeitsunfähig, da ihr aufgrund des Unfalles das Heben pflegebedürftiger Patienten nicht mehr zumutbar war. Diese Aussage stimmt mit jener der Dr. med. E. _____ vom 26. September 2005 überein, wonach der Transfer von schweren Patienten nur mit einer Hilfsperson oder mit Hilfsmittel durchgeführt werden darf. In einer angepassten Tätigkeit wäre die Versicherte nach Ansicht von Dr. med. M. _____ in der Lage, bei einer 100%igen Anwesenheit am Arbeitsplatz eine Leistung von 75 % zu erzielen.

E. 3.3

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin vor Erlass der angefochtenen Verfügung am 3. Oktober 2005 dazu aufgefordert worden wäre, sich eine Arbeit in einer ihrem Leiden angepassten Tätigkeit (ohne Notwendigkeit, pflegebedürftige Patienten zu heben) zu suchen. Somit sind die von der Rechtsprechung (vgl. E. 2.3 hievore) entwickelten Voraussetzung für die Anwendung von Art. 6 Satz 2 ATSG nicht erfüllt; die Arbeitsunfähigkeit ist weiterhin aufgrund von Art. 6 Satz 1 ATSG und somit aufgrund ihrer

angestammten Tätigkeit am bisherigen Arbeitsplatz zu bestimmen. Da die Versicherte über den 1. November 2005 hinaus in ihrer angestammten Arbeitsstelle zu 100 % arbeitsunfähig war, hat sie weiterhin Anspruch auf ein volles Taggeld.

E. 3.4

Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und somit nicht zu prüfen ist die Frage, wie sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nach dem 4. April 2006 weiterentwickelt hat und auf welchen Zeitpunkt hin allenfalls ein Fallabschluss vorzunehmen wäre.

E. 3.5

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und es ist festzustellen, dass die Versicherte auch über den 1. November 2005 hinaus Anspruch auf ein volles Taggeld zu Lasten der Unfallversicherung hat (vgl. auch Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BGG).

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG ; BGE 133 V 642 E. 5). Diese hat der Beschwerdeführerin überdies eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.